



### **Korruptionsprävention und – bekämpfung**

Seit dem 16. Dezember 2008 löst die Richtlinie zur Korruptionsprävention die Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung ab.

Die Richtlinie dient u. a. der Sensibilisierung der Beschäftigten hinsichtlich der Korruptionsgefahren. Außerdem versteht sich die Richtlinie zugleich als Handlungsanleitung, um die notwendigen Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung der Korruption treffen zu können.

- Korruption schadet allen!
- Korruption beschädigt das Ansehen des Staates und seiner Beschäftigten!
- Korruption ist kein Kavaliersdelikt; sie führt direkt in die Strafbarkeit!
- Korruption fängt schon bei kleinen Gefälligkeiten an!
- Korruption macht abhängig!
- Korruption macht arbeitslos!

#### **Was ist Korruption?**

Unter Korruption versteht man den Missbrauch einer Schlüsselfunktion zum Erlangen eines Vorteils für sich oder einen Dritten, wobei immer die Allgemeinheit Schaden nimmt.

#### **Wer kann betroffen sein?**

Alle Bereiche von Ausschreibungen bis Zulassungen! Korruption ist nicht begrenzt auf staatliches Handeln, auch Wirtschaftsunternehmen sind betroffen. Gefährdet sind insbesondere Einsatzbereiche mit Außenkontakten, wie z.B. bei

- Aufträgen
- Bescheinigungen
- Genehmigungen
- Subventionen
- Überprüfungstätigkeiten
- Zuschüssen

## **Aufgaben**

Die Aufgabe des Ansprechpartners zur Korruptionsbekämpfung wird seit Juli 2020 von Jan-Christoph Ahlers, TU-Hauptgebäude, Zimmer 110, Telefon: 0 53 23/72 30 29, Fax: 0 53 23/72 23 90, e-Mail: [jan-christoph.ahlers@tu-clausthal.de](mailto:jan-christoph.ahlers@tu-clausthal.de) wahrgenommen.

Zum Aufgabenbereich gehören insbesondere:

- Förderung der Sensibilität der Beschäftigten durch Beratung und Aufklärung
- Vorschläge an die Hochschulleitung zu internen Ermittlungen, zu Maßnahmen gegen Verschleierung und zur Unterrichtung der Staatsanwaltschaft bei einem durch Tatsachen gerechtfertigten Korruptionsverdacht
- Beratung bei der Öffentlichkeitsarbeit
- Kontakthalten mit dem Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur
- Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden in allgemeinen Fragen der Korruptionsbekämpfung.

## **Kurzfassung „ Was darf man annehmen“**

Angehörige des öffentlichen Dienstes dürfen grundsätzlich keine Belohnungen und Geschenke annehmen, die einen Bezug zu ihren dienstlichen Tätigkeiten haben. Hierzu gibt es ganz klare Regelungen (Vorschriften über die Annahme von Belohnungen und Geschenke), auf die hier in Kurzform zurückgegriffen wird.

### **Erlaubt:**

- geringwertige Aufmerksamkeiten bis zu einem Wert von insgesamt 10 € (z.B. Werbeartikel),
- übliche Bewirtung bei dienstlichen Handlungen (Erfrischungsgetränke, ggf. Mittagessen),
- Geschenke aus dem dienstlichen Umfeld zum Geburtstag und besonderen Anlässen.

### **Tabu:**

- Bargeld (auch für die Kaffeekasse!),
- Eintrittskarten (auch für Sportveranstaltungen, VIP-Lounge...),
- persönliche Rabatte (auch Überlassung von Gegenständen zu besonderen Bedingungen).

Darüber hinaus darf die Zustimmung bis zu einem Gegenwert von 50 € je Einzelfall erteilt werden; in besonderen Fällen auch darüber. Die Zustimmung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

## **Vorschriften**

- [Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung](#)
- [Verhaltenskodex gegen Korruption](#)
- [Annahme von Belohnungen und Geschenken](#)

Neben den genannten Vorschriften gibt es noch eine Vielzahl weiterer Vorschriften, die hinsichtlich der Korruption Anwendung finden, wie z. B. im Öffentlichen Auftragswesen, Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten.

## **Weitere Informationen**

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat ein Faltblatt zur Korruptionsbekämpfung herausgegeben. Dieses Faltblatt steht in Originalversion zum Download zur Verfügung unter

[www.korruptionsbekaempfung.niedersachsen.de](http://www.korruptionsbekaempfung.niedersachsen.de)

Es enthält neben wichtigen Hinweisen zur Verhinderung und Erkennung von Korruption auch ein Verzeichnis von Ansprechstellen, an die Sie sich wenden können.

Der o.a. Internetseite können weitere Informationen, wie z.B. die Kurzfassung: „Was darf ich annehmen?“ entnommen werden.

23.09.2009

Aktualisiert am 02.12.2020